16. Wahlperiode 26, 05, 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Oskar Lafontaine, Frank Spieth, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.

- Drucksache 16/9147 -

Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Abziehbarkeit privater Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Vorbemerkung der Fragesteller

Notwendige Beiträge zu den privaten Kranken- und Pflegeversicherungen gehören zum Existenzminimum und müssen daher in höherem Umfang als bisher steuerlich abgesetzt werden können - dies hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom Februar dieses Jahres festgestellt. Der geltende Höchstbetrag von 2 400 Euro jährlich für Selbständige ist nach Auffassung der Richter zu niedrig und muss angehoben werden. Maßstab muss dabei der Betrag sein, der erforderlich wäre, um dem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleisten. Weiterhin müssen auch die Beiträge für die Kinder der Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, die - anders als bei gesetzlich Versicherten - beitragspflichtig sind.

Fraglich ist, ob auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Abzugsbetrag erhöht werden muss. Deren Beiträge sind schon heute durch den Betriebsausgabenabzug der Arbeitgeberbeiträge in großem Umfang steuerfrei.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin diskussionswürdig, ob die zu berücksichtigenden Versicherungsaufwendungen typisierend in den Grundfreibetrag eingehen können oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind. Dies kann einen wesentlichen Einfluss auf die Verteilungswirkungen ausüben.

- 1. Welche Konsequenzen ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung aus dem oben beschriebenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008?
- 2. Welche Pläne hat die Bundesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts?

Die Fragen 1 und 2 werden im Zusammenhang beantwortet.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu modifizieren. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) wird zurzeit eingehend geprüft, ein konkretes Modell zur Umsetzung der Entscheidung liegt noch nicht vor.

- 3. Wie ist derzeit die steuerliche Abziehbarkeit der Beiträge zu den gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen (inklusive Arbeitgeberbeiträge) geregelt?
- 4. Wie ist derzeit die steuerliche Abziehbarkeit der Beiträge zu den privaten Kranken- und Pflegeversicherungen geregelt?

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Bis zum 31. Dezember 2004 erfolgte eine einheitliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen, bei der alle vom Steuerpflichtigen geleisteten Vorsorgeaufwendungen – Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, Beiträge zu Gunsten privater Kranken- und Pflegeversicherungen, Renten-, Haftpflichtversicherungen usw. – zusammengerechnet und dann bis zu einer bestimmten Obergrenze als Sonderausgaben berücksichtigt wurden. Die Höhe des dem Steuerpflichtigen zustehenden Abzugsvolumens wurde auf verschiedenen Stufen ermittelt. Zunächst wurde der so genannte Vorwegabzug in Höhe von 3 068 Euro gewährt, der jedoch bei bestimmten Personengruppen um 16 Prozent der jeweiligen Einnahmen gekürzt wurde. Die verbleibenden Aufwendungen wurden bis zum Grundhöchstbetrag (1 334 Euro) und dem so genannten hälftigen Höchstbetrag (667 Euro) angesetzt. Für Beiträge zu Gunsten einer privaten Pflegeversicherung existierte für bestimmte Steuerpflichtige noch ein zusätzlicher Abzugsbetrag in Höhe von 184 Euro.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 hat sich die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen geändert. Es ist zwischen den Aufwendungen für eine Basisversorgung im Alter und den sonstigen Vorsorgeaufwendungen (u. a. Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht-, Arbeitslosen- und Kapitallebensversicherungen) zu unterscheiden. Die Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter – hierzu gehören Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung/berufsständische Versorgung – werden bis zu 20 000 Euro als Sonderausgaben angesetzt. Bis zum Jahr 2025 werden die innerhalb des Höchstbetrages geleisteten Beiträge jedoch nur anteilig angesetzt (im Jahr 2008: 66 Prozent). Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen beträgt der abziehbare Höchstbetrag 1 500 Euro für Steuerpflichtige, die einen steuerfreien Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten; und 2 400 Euro für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung alleine tragen müssen.

In dem ab dem Veranlagungszeitraum 2005 geltenden Recht ist auch noch eine so genannte Günstigerprüfung vorgesehen. Hierbei wird das Abzugsvolumen nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht mit dem Abzugsvolumen nach "neuem" Recht verglichen. Angesetzt wird insoweit der für den Steuerpflichtigen höhere Betrag.

Die entsprechenden Regelungen gelten gleichermaßen für die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung wie für den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eines pflichtversicherten Arbeitnehmers ist – im alten wie im neuen Recht – nach § 3 Nr. 62 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Ebenfalls steuerfrei nach § 3 Nr. 62 EStG sind Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung eines nicht krankenversicherungspflichtigen, in der gesetz-

lichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Arbeitnehmers oder eines nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmers, der eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen hat.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren und in der Veranlagung zur Einkommensteuer wird – u. a. für die Aufwendungen des Arbeitnehmers für seine Kranken- und Pflegeversicherung – eine Vorsorgepauschale gewährt (§ 10c Abs. 2 bis 5 EStG). Die Höhe der Vorsorgepauschale orientiert sich an der Höhe der abziehbaren Sonderausgaben (siehe oben).

- 5. Wie werden Leistungen aus den gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen bei den Empfängern und Empfängerinnen besteuert?
- 6. Wie werden Leistungen aus den privaten Kranken- und Pflegeversicherungen bei den Empfängern und Empfängerinnen besteuert?

Die Fragen 5 und 6 werden im Zusammenhang beantwortet.

Leistungen aus der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung und Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung sind steuerfrei nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG.

7. Wie hoch ist die Zahl der Erwachsenen, die gesetzlich kranken- und pflegeversichert sind?

Die verfügbaren Statistiken zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) differenzieren grundsätzlich nach Mitgliedern und Rentnern. Die Ermittlung von Erwachsenen und Kindern erfolgt hilfsweise über die Altersangabe der Versicherten. Hierbei werden versicherte Personen unter 20 Jahren als Kinder und solche ab 20 Jahren und älter als Erwachsene eingestuft. Alle folgenden Zahlenangaben beziehen sich auf den Stichtag 1. Juli 2007. Die Anzahl der in der GKV versicherten Personen mit einem Alter von 20 Jahren und mehr beträgt rund 56,7 Millionen. Diese Zahl umfasst sowohl Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder und Rentnerinnen und Rentner als auch mitversicherte Familienangehörige ab 20 Jahren.

Eine gesonderte Erhebung nach Altersgruppen für die Versicherten in der sozialen Pflegeversicherung wird nicht durchgeführt. Da die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung grundsätzlich derjenigen in der Krankenversicherung folgt, ist davon auszugehen, dass die Anzahl der dort versicherten Erwachsenen in etwa den für die gesetzliche Krankenversicherung ermittelten Angaben entspricht.

8. Wie hoch ist die Zahl der mitversicherten Kinder, wie viele Kinder der gesetzlich versicherten Erwachsenen fallen nicht unter die Mitversicherung, und warum nicht?

Die Anzahl der in der GKV mitversicherten Familienangehörigen mit einem Alter von unter 20 Jahren beläuft sich auf rund 12,7 Millionen. Dies dürften in der Regel die Kinder der Mitglieder sein, in Einzelfällen können in dieser Zahl jedoch auch Ehegatten unter 20 Jahren erfasst sein. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich für die Beantwortung der Frage bei der oben genannten Angabe um eine hilfsweise ermittelte Größe handelt. Gemäß § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres familienversichert, die Familienversicherung kann höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn die in § 10 Abs. 2 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anzahl der Kinder gesetzlich versicherter Erwachsener, die nicht unter die Mitversicherung fallen, wird statistisch nicht erfasst. Hilfsweise kann die Zahl der eigenständig in der GKV versicherten Mitglieder mit einem Alter von unter 20 Jahren herangezogen werden, diese beträgt rund 952 000. Hierunter fallen vor allem versicherungspflichtige Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Waisenrentnerinnen und Waisenrentner. Hinzuweisen ist darauf, dass die Versicherungspflicht dieser genannten Personenkreise unabhängig davon besteht, ob die Eltern gesetzlich krankenversichert sind.

9. Wie hoch ist die Zahl derjenigen Erwachsenen, die privat kranken- und pflegeversichert sind?

Nach Angaben des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. waren 2006 in der Krankenvollversicherung 6 913 500 Erwachsene und in der privaten Pflegeversicherung 7 624 200 Erwachsene versichert.

10. Wie hoch ist die Anzahl der Kinder, die privat kranken- und pflegeversichert werden?

Nach Angaben des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. waren 2006 in der Krankenvollversicherung 1 575 600 Kinder und in der Pflegeversicherung 1 652 600 Kinder versichert.

11. Können – analog der Ermittlung des (sächlichen) steuerfreien Existenzminimums – die Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zu Kranken- und Pflegeversicherungen (Zuschuss zum Versicherungsbeitrag sowie Leistungen für Kranke und Pflegebedürftige) eine Orientierung für die Höhe geben (Antwort bitte mit Begründung)?

In welchem Umfang Vorsorgeaufwendungen für einen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz steuerlich zu berücksichtigen sind und wie diese Berücksichtigung zu erfolgen hat, wird zur Zeit geprüft. Der Prüfungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

12. In welcher Höhe werden im Rahmen des SGB XII pro Person Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungen und Leistungen an Kranke und Pflegebedürftige gewährt (Erwachsene und Kinder)?

Bei den Leistungen der Sozialhilfe an Kranke und Pflegebedürftige ist zu unterscheiden zwischen den Zuschüssen zu den Beitragssätzen, die von den Trägern der Sozialhilfe übernommen werden, um insbesondere einen laufenden Krankenversicherungsschutz bedürftiger Personen sicherzustellen, und den Leistungen an nicht krankenversicherte bedürftige Personen, die im Rahmen der "Hilfen zur Gesundheit" nach dem Fünften Kapitel des SGB XII erbracht werden, und der "Hilfe zur Pflege" nach dem Siebten Kapitel des SGB XII.

Für versicherte Bezieher von SGB-XII-Leistungen werden also die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen des § 32 SGB XII übernommen, soweit Hilfebedürftigkeit gegeben ist. Da die amtliche Statistik derzeit hierzu jedoch weder die Gesamtempfängerzahl noch die Höhe der durchschnittlich gezahlten Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen der Leistungen des SGB XII erhebt, liegen der Bundesregierung hierzu keine Daten vor.

Nicht krankenversicherte bedürftige Personen erhalten die erforderliche Krankenversorgung im Rahmen der "Hilfen zur Gesundheit" der Sozialhilfe, wobei die Leistungen denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. In der Mehrzahl der Fälle übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Krankenbehandlung gegen Kostenerstattung (§ 264 Abs. 2 SGB V). Am Jahresende 2006 haben 111 204 Personen eine Krankenbehandlung im Rahmen von § 264 Abs. 2 SGB V zu Lasten der Träger der Sozialhilfe und 35 660 Personen Gesundheitsleistungen unmittelbar von den Sozialämtern erhalten. Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel erhielten außerhalb von und in Einrichtungen 273 063 Personen.

Die Bruttoausgaben für die "Hilfen zur Gesundheit" nach dem Fünften Kapitel SGB XII einschließlich der Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V betrugen 2006 946,2 Mio. Euro (Netto 930,1 Mio. Euro), für die Hilfe zur Pflege beliefen sich die Bruttoausgaben auf 3 119,9 Mio. Euro (Netto 2 529,9 Mio. Euro). Eine weitere diesbezügliche Differenzierung, insbesondere eine Differenzierung pro Empfänger, sieht die amtliche Statistik nicht vor.

- 13. In welcher Höhe liegen nach Ansicht der Bundesregierung die verfassungsrechtlich zwangsläufigen privaten Vorsorgeaufwendungen für Erwachsene und Kinder, und wie ermittelt die Bundesregierung diese Beträge?
- 14. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die zwangsläufigen Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung in typisierter Form in den Grundfreibetrag bzw. andere Freibeträge (z. B. Ausbildungsfreibetrag) einfließen können (Antwort bitte mit Begründung)?

Die Fragen 13 und 14 werden im Zusammenhang beantwortet.

In welchem Umfang Vorsorgeaufwendungen für einen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz steuerlich zu berücksichtigen sind und wie diese Berücksichtigung zu erfolgen hat, wird zur Zeit geprüft. Der Prüfungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

15. Wie groß ist die steuerliche Entlastung bei einer Anhebung des Höchstabzugsbetrages (1 500 Euro) für Beiträge zu den gesetzlichen Kranken- und der Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) um 200 Euro, 400 Euro, 600 Euro, 800 Euro und 1000 Euro bei einem jährlichen zu versteuernden Einkommen in Höhe von jeweils 10 000 Euro bis 80 000 Euro (in Stufen von 5 000 Euro)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Berechnungen stützen sich auf den Bruttolohn. Die Neuregelung wird 2010 in Kraft treten. Berechnungsannahmen für Kranken- und Pflegeversicherung sind nachfolgend zusammengefasst:

	Beitragssatz in Prozent	Arbeitnehmeranteil in Prozent
Krankenversicherung	14,01	7,92
Pflegeversicherung ³ mit Kind	1,95	0,975
Pflegeversicherung ³ ohne Kind	2,20	1,225

¹ Durchschnittlicher allgemeiner Beitragssatz zum 1. Januar 2008.

² Einschließlich dem nichtparitätisch finanzierten Beitragssatz nach § 241a SGB V von 0,9 Prozent.

³ Beitragssatz ab 1. Juli 2008.

	Sozialversichungspflichtiger Arbeitnehmer, alleinstehend ohne Kind: Steuerentlastung bei Anhebung des Abzugsbetrages von 1.500 € nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG um					
Bruttolohn	200 €	400 €	600€	800€	1.000 €	
10.000 €	0€	0€	0€	0€	0€	
15.000 €	0€	0 €	0€	0€	0€	
20.000 €	51 €	103 €	154 €	205€	231 €	
25.000 €	56 €	112 €	167 €	223 €	278 €	
30.000 €	60€	121 €	181 €	240 €	300 €	
35.000 €	64 €	129 €	193 €	257 €	321 €	
40.000 €	69 €	138 €	207 €	275€	343 €	
45.000 €	74 €	147 €	220 €	293 €	366 €	
50.000 €	77 €	155 €	233 €	310 €	387 €	
55.000 €	83 €	165 €	247 €	328 €	410 €	
60.000€	84 €	168 €	252 €	336 €	420 €	
65.000 €	84 €	168 €	252 €	336 €	420 €	
70.000 €	84 €	168 €	252 €	336 €	420 €	
75.000 €	84 €	168 €	252 €	336 €	420 €	
80.000 €	84 €	168 €	252 €	336 €	420 €	

	Sozialversichungspflichti bei Anhebun	ger Arbeitnehmer, verhe g des Abzugsbetrages v			
Bruttolohn	200 €	400 €	600 €	800 €	1.000
20.000 €	0 €	0€	0 €	0€	0
30.000 €	0 €	0€	0 €	0 €	0
40.000 €	104 €	206 €	310 €	412 €	440
50.000 €	112 €	224 €	336 €	448 €	560
60.000 €	122 €	242 €	362 €	484 €	604
70.000 €	126 €	250 €	380 €	510 €	638
80.000 €	128 €	256 €	384 €	512 €	640
90.000 €	138 €	276 €	414 €	550 €	688
100.000€	146 €	294 €	440 €	586 €	732
110.000€	156 €	312 €	468 €	624 €	778
120.000 €	164 €	330 €	494 €	660 €	824
130.000 €	168 €	336 €	504 €	672 €	840
140.000 €	168 €	336 €	504 €	672 €	840
150.000 €	168 €	336 €	504 €	672 €	840
160.000 €	168 €	336 €	504 €	672 €	840

16. Wie groß ist die steuerliche Entlastung bei einer Anhebung des Höchstabzugsbetrages (2 400 Euro) für Beiträge zu privaten Kranken- und der Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) um 200 Euro, 400 Euro, 600 Euro, 800 Euro und 1000 Euro bei einem jährlichen zu versteuernden Einkommen in Höhe von jeweils 10 000 Euro bis 80 000 Euro (in Stufen von 5 000 Euro)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Berechnungen stützen sich auf den Gesamtbetrag der Einkünfte.

	Selbständiger, allein	stehend ohne Kind: S	teuerentlastung bei Ar	nhebung des Abzugsb	etrages von 2.400 €
Gesamtbetrag der		nach §	10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	um	ŭ
Einkünfte	200 €	400 €	600 €	800€	1.000 €
10.000 €	0€	0€	0€	0€	0€
15.000 €	0€	0€	0€	0€	0€
20.000 €	0€	0€	0€	0€	0€
25.000 €	0€	0€	0€	0€	22 €
30.000 €	0€	0€	9€	68€	127 €
35.000 €	0€	57 €	121 €	184 €	247 €
40.000 €	68 €	136 €	204 €	271 €	339€
45.000 €	72€	144 €	216 €	288 €	359€
50.000 €	77 €	153 €	229 €	305€	381 €
55.000 €	81 €	161 €	242 €	322€	402€
60.000 €	84 €	168 €	252 €	336€	420€
65.000 €	84 €	168 €	252 €	336€	420€
70.000 €	84 €	168 €	252 €	336€	420€
75.000 €	84 €	168 €	252 €	336€	420€
80.000 €	84 €	168 €	252 €	336€	420 €

	Selbständiger, v	erheirateter Alleinverd	liener mit zwei Kinder	n: Steuerentlastung be	ei Anhebung des
Gesamtbetrag der	_	Abzugsbetrages von 2	2.400 € nach § 10 Ab s	s. 1 Nr. 3 EStG um	
Einkünfte	200 €	400 €	600 €	800€	1.000 €
20.000 €	0€	0€	0€	0€	0€
30.000 €	0€	0€	0€	0€	0€
40.000 €	0€	0€	0€	0€	0€
50.000 €	0€	0€	0€	0€	44 €
60.000 €	0€	0€	18 €	136 €	254 €
70.000 €	0€	2€	128 €	256 €	382€
80.000 €	0€	2€	126 €	252€	376€
90.000 €	0€	2€	136 €	272€	406€
100.000 €	0€	2€	146 €	290€	432€
110.000 €	0€	2€	154 €	308€	460€
120.000 €	0€	2€	164 €	326€	488€
130.000 €	0€	2€	170 €	338€	506€
140.000 €	0€	2€	170 €	338€	506€
150.000 €	0€	2€	170 €	338€	506€
160.000 €	0€	2€	170 €	338€	506 €

17. Wie groß ist die steuerliche Entlastung bei der Einführung eines zusätzlichen Höchstabzugsbetrages für Beiträge zu privaten Kranken- und der Pflegeversicherung für Kinder in Höhe von 1 200 Euro, 1 800 Euro, 2 000 Euro und 2 400 Euro pro Kind bei einem jährlichen zu versteuernden Einkommen in Höhe von jeweils 10 000 Euro bis 80 000 Euro (in Stufen von 5 000 Euro) – jeweils für ein bis vier Kinder?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Die Berechnungen stützen sich auf den Gesamtbetrag der Einkünfte. Annahmen für die Höhe der Beiträge (Jahresbetrag, Vollversicherung) sind nachfolgend zusammengefasst.

Krankenversicherung, Erwachsene	6 000 Euro
Krankenversicherung, Kinder	1 800 Euro
Pflegeversicherung (nur Erwachsene)	720 Euro

	Steuerliche Entlastung eines Alleinstehenden (selbständig) bei Einführung eines				
Gesamtbetrag der	i i		nder in der PKV von 1	.200 € für	
Einkünfte	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
10.000 €	0€	0€	0€	0 €	
15.000 €	0€	142 €	340 €	378 €	
20.000 €	0€	279€	569 €	841 €	
25.000 €	76€	399 €	714 €	1.023 €	
30.000 €	185 €	533 €	874 €	1.208 €	
35.000 €	310 €	683 €	1.050 €	1.410 €	
40.000 €	389€	765 €	1.143 €	1.529 €	
45.000 €	415 €	791 €	1.147 €	1.526 €	
50.000 €	441 €	842 €	1.205€	1.594 €	
55.000 €	466 €	893 €	1.283 €	1.697 €	
60.000 €	492 €	944 €	1.359 €	1.772 €	
65.000 €	504 €	996 €	1.435 €	1.837 €	
70.000 €	504 €	1.008 €	1.507 €	1.947 €	
75.000 €	504 €	1.008 €	1.512 €	2.016 €	
80.000 €	504 €	1.008 €	1.512€	2.016 €	

	o =			. =
		•	enden (selbständig) be	•
Gesamtbetrag der			nder in der PKV von 1	
Einkünfte	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
10.000 €	0€	0€	0€	0€
15.000 €	34 €	340 €	378 €	378 €
20.000 €	132 €	569 €	967 €	1.307 €
25.000 €	238 €	714 €	1.175€	1.621 €
30.000 €	360 €	874 €	1.373 €	1.857 €
35.000 €	497 €	1.050 €	1.587 €	2.110 €
40.000 €	581 €	1.143 €	1.719€	2.280 €
45.000 €	620 €	1.177 €	1.716€	2.291 €
50.000 €	658 €	1.253 €	1.786 €	2.355 €
55.000 €	696 €	1.330 €	1.902 €	2.506 €
60.000 €	735€	1.407 €	2.016€	2.632 €
65.000 €	756 €	1.484 €	2.131 €	2.723 €
70.000 €	756 €	1.512 €	2.244 €	2.881 €
75.000 €	756 €	1.512 €	2.268 €	3.005 €
80.000 €	756 €	1.512 €	2.268 €	3.024 €

		tung eines Alleinstehe	` `,	•
Gesamtbetrag der	zusätzlichen	Abzugsbetrags für Ki	nder in der PKV von 2	000 € für
Einkünfte	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
10.000 €	0€	0€	0€	0€
15.000 €	71 €	378 €	378 €	378 €
20.000 €	181 €	663 €	1.086 €	1.439 €
25.000 €	292 €	818 €	1.325 €	1.815 €
30.000 €	418€	986 €	1.536 €	2.068 €
35.000 €	559€	1.170 €	1.763 €	2.337 €
40.000 €	645€	1.273 €	1.908 €	2.525 €
45.000 €	688€	1.304 €	1.909 €	2.542 €
50.000 €	731 €	1.389 €	1.976 €	2.613 €
55.000 €	773€	1.474 €	2.105€	2.769 €
60.000 €	815€	1.559 €	2.232 €	2.913 €
65.000 €	840 €	1.645 €	2.359 €	3.021 €
70.000 €	840 €	1.680 €	2.486 €	3.187 €
75.000 €	840 €	1.680 €	2.520 €	3.329 €
80.000 €	840 €	1.680 €	2.520 €	3.360 €

	Steuerliche Entlas	stung eines Alleinstehe	enden (selbständig) be	i Einführung eines
Gesamtbetrag der	zusätzlichen	Abzugsbetrags für Ki	nder in der PKV von 2	.400 € für
Einkünfte	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
10.000 €	0€	0€	0€	0€
15.000 €	142€	378 €	378 €	378€
20.000 €	279€	841 €	1.307 €	1.516 €
25.000 €	399€	1.023 €	1.621 €	2.178 €
30.000 €	533 €	1.208 €	1.857 €	2.480 €
35.000 €	683€	1.410 €	2.110 €	2.784 €
40.000 €	772€	1.529 €	2.280 €	3.005€
45.000 €	823€	1.556 €	2.291 €	3.056 €
50.000 €	874 €	1.658 €	2.355 €	3.119€
55.000 €	925€	1.760 €	2.506 €	3.288 €
60.000 €	976€	1.862 €	2.659 €	3.465€
65.000 €	1.008 €	1.965 €	2.811 €	3.608 €
70.000 €	1.008€	2.016 €	2.966 €	3.789€
75.000 €	1.008 €	2.016 €	3.024 €	3.967 €
80.000 €	1.008 €	2.016 €	3.024 €	4.032 €

	Steuerliche Entlastung eines verheirateten Alleinverdieners (selbständig) bei Einführung eines zusätzlichen Abzugsbetrags für Kinder in der PKV von 1.200 € für …				
Gesamtbetrag der			· ·		
Einkünfte	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
20.000 €	0€	0€	0€	0€	
30.000 €	0€	0 €	68 €	284 €	
40.000 €	0€	0€	264 €	558 €	
50.000 €	0€	152 €	476 €	798 €	
60.000 €	18€	370 €	720 €	1.066 €	
70.000 €	128 €	508€	884 €	1.256 €	
80.000 €	132 €	506 €	892 €	1.276 €	
90.000 €	142 €	538 €	902€	1.280 €	
100.000 €	150 €	576 €	964 €	1.372 €	
110.000 €	160 €	612 €	1.028 €	1.462 €	
120.000 €	170 €	648 €	1.092 €	1.500 €	
130.000 €	172 €	674 €	1.156 €	1.594 €	
140.000 €	172 €	674 €	1.178 €	1.680 €	
150.000 €	172 €	674 €	1.178 €	1.684 €	
160.000 €	172 €	674 €	1.178 €	1.684 €	

	Steuerliche Entla	astung eines verheirat	eten Alleinverdieners	(selbständig) bei
Gesamtbetrag der		ätzlichen Abzugsbetra		`
Einkünfte	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
20.000 €	0€	0€	0€	0€
30.000 €	0€	68 €	388 €	680€
40.000 €	0€	264 €	706 €	1.138 €
50.000 €	0€	476 €	956 €	1.428 €
60.000 €	194 €	720 €	1.238 €	1.748 €
70.000 €	318€	884 €	1.442 €	1.992 €
80.000 €	328€	892 €	1.468 €	2.034 €
90.000 €	352€	938 €	1.470 €	2.042€
100.000 €	374 €	1.002 €	1.574 €	2.176 €
110.000 €	398 €	1.066 €	1.678 €	2.322 €
120.000 €	420 €	1.130 €	1.784 €	2.382 €
130.000 €	424 €	1.178 €	1.890 €	2.530 €
140.000 €	424 €	1.178 €	1.934 €	2.672 €
150.000 €	424 €	1.178 €	1.934 €	2.692 €
160.000 €	424 €	1.178 €	1.934 €	2.692 €

				,
	Steuerliche Entlastung eines verheirateten Alleinverdieners (selbständig) bei			
Gesamtbetrag der	Einführung eines zusätzlichen Abzugsbetrags für Kinder in der PKV von 2.000 € für			
Einkünfte	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
20.000 €	0€	0€	0€	0€
30.000 €	0€	142 €	490 €	756 €
40.000 €	0€	362 €	850 €	1.326 €
50.000 €	44 €	584 €	1.114 €	1.636 €
60.000 €	254 €	836 €	1.408 €	1.972 €
70.000 €	382€	1.008 €	1.626 €	2.234 €
80.000 €	394 €	1.022 €	1.658 €	2.286 €
90.000 €	422€	1.070 €	1.656 €	2.300 €
100.000 €	448€	1.144 €	1.774 €	2.440 €
110.000 €	476€	1.216 €	1.894 €	2.606 €
120.000 €	504 €	1.290 €	2.012€	2.676 €
130.000 €	508€	1.346 €	2.132 €	2.840 €
140.000 €	508€	1.346 €	2.186 €	3.000 €
150.000 €	508€	1.346 €	2.186 €	3.028 €
160.000 €	508€	1.346 €	2.186 €	3.028 €

-				
	Steuerliche Entlastung eines verheirateten Alleinverdieners (selbständig) bei			
Gesamtbetrag der	Einführung eines zusätzlichen Abzugsbetrags für Kinder in der PKV von 2.400 € für …			
Einkünfte	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
20.000 €	0€	0€	0€	0 €
30.000 €	0€	284 €	680 €	756 €
40.000 €	0€	558 €	1.138 €	1.682 €
50.000 €	152 €	798 €	1.428 €	2.046 €
60.000 €	370 €	1.066 €	1.748 €	2.416 €
70.000 €	508 €	1.256 €	1.992 €	2.714 €
80.000 €	524 €	1.276 €	2.034 €	2.802€
90.000 €	560 €	1.332 €	2.042€	2.810 €
100.000 €	596 €	1.424 €	2.176 €	2.966 €
110.000 €	634 €	1.516 €	2.322 €	3.168 €
120.000 €	670 €	1.608 €	2.468 €	3.274 €
130.000 €	676 €	1.684 €	2.614 €	3.454 €
140.000 €	676 €	1.682 €	2.690 €	3.650 €
150.000 €	676 €	1.682 €	2.690 €	3.700 €
160.000 €	676 €	1.682 €	2.690 €	3.700 €

18. Wie hoch wären die jeweiligen Steuermindereinnahmen aus den Maßnahmen in den Fragen 16 bis 18?

Die jeweiligen Steuermindereinnahmen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anhebung des Höchstabzugsbetrages (1 500 EUR) für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung um Euro	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro	
200	1 330	
400	2 730	
600	4 170	
800	5 630	
1 000	7 060	

Anhebung des Höchstabzugsbetrages (1 500 EUR) für Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung um Euro	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro	
200	1 330	
400	2 730	
600	4 170	
800	5 630	
1 000	7 060	

Anhebung des Höchstabzugsbetrags für privat Versicherte pro Kind um Euro	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro	
1 200	870	
1 800	1 270	
2 000	1 390	
2 400	1 600	